

Gemäß §§ 4 und 28 Abs.2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 03. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Grundsatz

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz und Tremmen erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung, die mit ehrenamtlichen Aufgaben verbunden ist, stellt eine Entschädigung für entstandene Kosten und kein Einkommen dar.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragrafen geregelt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 € / pro Einsatz gewährt.
2. Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.
3. Für die aktive Teilnahme an einem Einsatz, der in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr oder an einem Sonn- und/oder Feiertag stattfindet, wird ein Betrag in Höhe von 7,50 € / pro Einsatz gewährt.
4. Es können höchstens die nach Alarm- und Ausrückeordnung alarmierten Fahrzeuge mit Maximalbesetzung abgerechnet werden. Wenn mehr Kameraden als benötigt zur Verfügung stehen, dann entscheidet der Einsatzleiter nach Qualifikation und Geeignetheit der Kameraden, wer zum Einsatz ausrückt. Bei identischer Qualifikation und Geeignetheit soll eine möglichst gleichmäßige Einsatzauslastung aller Kameraden erfolgen.
5. Für Einsätze im Katastrophenfall oder bei Ausruf eines Ausnahmezustands, wird pro Kamerad eine Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 50,00 € für die täglich geleistete Einsatzzeit gezahlt.

§ 3

Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter betragen:

- für den Stadtbrandmeister	monatlich	100,00 €
- für den ersten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
- für den zweiten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
- für den Stadtjugendwart	monatlich	50,00 €
- für den Stellvertreter	monatlich	25,00 €

2. Die Aufwandsentschädigung für die Ortsführer und deren Stellvertreter betragen:

Stadt Ketzin/Havel	- für den Ortswehrführer	monatlich	30,00 €
	- für den Stellvertreter	monatlich	15,00 €
	- für den zweiten Stellvertreter	monatlich	10,00 €
Ortsteile	- für den Ortswehrführer	monatlich	30,00 €
	- für den Stellvertreter	monatlich	15,00 €

3. Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktion betragen:

- Digitalfunkbeauftragter	monatlich	15,00 €
- Atemschutzbeauftragter	monatlich	10,00 €
- Jugendwart	monatlich	15,00 €
- Stellvertreter	monatlich	10,00 €
- Gerätewart	monatlich	10,00 €
- Stellvertreter	monatlich	5,00 €
- Leiter der Frauengruppe	monatlich	5,00 €

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 wird monatlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
2. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht mit Beginn der Funktionsausübung aber frühestens zum ersten vollen Monat der Funktionsausübung.
3. Nimmt ein Stellvertreter mehr als acht aufeinanderfolgende Wochen die Vertretung wahr, dann hat er Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des nach § 3 zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung als Stellvertreter entfällt in diesen Fall.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 8 Wochen seine Funktion nicht wahrnehmen kann bzw. wahrnimmt. Dies ist dem Sachbearbeiter Brandschutz umgehend nach Ablauf der 8 Wochen durch den Stadtbrandmeister mitzuteilen. Die entsprechenden Ortswehrführer haben dem Stadtbrandmeister sofort eine Änderung des Personenkreises nach § 3 mitzuteilen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Antrag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Hierzu ist die Begründung schriftlich darzulegen.

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
2. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden

(z.B. Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 7

Versorgung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen

1. Ist während des Einsatzverlaufes abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anordnen.
2. Mittel für die Versorgung werden aus dem Haushalt Brandschutz (Produkt 12600) zur Verfügung gestellt. Für die Verpflegung der Kameraden im Einsatz wird folgender Kostenrahmen festgesetzt:

- Einsätze ab/ über 3 Stunden	5,00 € / pro Kamerad
- Einsatz über 8 Stunden	können zusätzlich pro Einsatzstunde und Kamerad ab der 9. Stunde je 1,00 € für Getränke/Verpflegung zur Verfügung gestellt werden
3. Für die vom Träger des Brandschutzes auszurichtenden Ausbildungsveranstaltungen (Truppmann, Truppführer, Ersthelfer, usw.) werden je Tag pro Kamerad 5,00 € bereitgestellt. Dieser Betrag ist entsprechend der Anwesenheitsliste abzurechnen.
4. Der Stadtbrandmeister hat eine entsprechende Auflistung für geplante Ausbildungsveranstaltungen anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.

§ 8

Würdigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und Ehrungen

1. Zur Würdigung und Ehrung einzelner Kameraden wird jährlich entsprechend der Angehörigkeit in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der entsprechende finanzielle Betrag im Haushalt eingestellt. Zur Ermittlung des Betrages ist vom der Stadtbrandmeister eine entsprechende Auflistung aller zu ehrenden bzw. zu würdigenden Kameraden anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.
2. In Anerkennung und Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:

10 Jahre Mitgliedschaft	-	30,00 €
20 Jahre Mitgliedschaft	-	35,00 €
30 Jahre Mitgliedschaft	-	40,00 €
40 Jahre Mitgliedschaft	-	45,00 €
50 Jahre Mitgliedschaft	-	50,00 €
ab dem 60. Jahr Mitgliedschaft	-	60,00 € je vollem Jubiläum (70., 80., usw.)
3. Die Würdigung ist in Form eines Präsentes mit der Aushändigung einer Ehrenurkunde und der Ehrenmedaille vorzunehmen.
4. Anlässlich persönlicher Jubiläen werden dem Stadtbrandmeister oder einem Stellvertreter zur Ehrung von Kameraden pro Kamerad 50,00 € für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt:

Eheschließung, Geburt, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Beerdigung,
50. und 60. Geburtstag, ab dem 60. Geburtstag im Abstand von 5 Jahren
5. Bei Verbands- oder staatlichen Auszeichnungen (z.B. Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes des Deutschen Feuerwehrverbandes der BRD), die sich in dem Bemühen um die Belange der Feuerwehren begründen, wird dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter zur Ehrung ein Betrag von 75,00 € zur Verfügung gestellt.

6. Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Stadtfeuerwehrtag eine Summe von jährlich 500,00 € und für den Stadtjugendfeuerwehrtag 300,00 €. Für die Jahresabschlussveranstaltung aller Feuerwehren wird jährlich eine Summe von 3.000,00 € zur Verfügung gestellt (inklusive Gebäudemiete und sämtlicher Nebenkosten).

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel vom 14.10.2014 außer Kraft.

Ketzin/Havel,

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 03. Juli 2018 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel,

gez. Bernd Lück
Bürgermeister